

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

54. Jahrgang

Würzburg, 25. Mai 2009

Nr. 9

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 18.05.2009 Az. 11-A1361.00-2/08 über die Änderung der Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken 71

Bek vom 13.05.2009 Nr. 12-1444.11-4/91 über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung)..... 72

Bek vom 13.05.2009 Nr. 12-1444.11-4/91 über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)..... 72

Planung und Bau

Bek vom 20.05.2009 Nr. 32-4354.2-1/07 über das Planfeststellungsverfahren gem. § 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 36 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 und Staatsstraße 2420; Ortsumgehung Rüdtenhausen 73

Schulen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.04.2009 Nr. 44-5103.00-1/09 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Auflösung der Volksschule Münnerstadt-Großwenkheim (Grundschule); Änderung des Schulsprengels der Freiherr-von-Lutz-Volksschule Münnerstadt (Grundschule) 74

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 75

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ 75

Bekanntmachung des Bezirks Unterfranken vom 23.04.2009 Az.: 8101 DEMI2810196400 über die Öffentliche Zustimmung an Hakan Demirbilek, geb. 28.10.1964 77

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 77

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Europawahl 2009;

Änderung der Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 18. Mai 2009 Az. 11-A1361.00-2/08

Die Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 23. Januar 2009 Az. 11-A1361.00-2/08 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 3 vom 12. Februar 2009, Seite 14), geändert durch Bekanntmachung vom 17.04.2009 Az. 11-A1361.00-2/08 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 8 vom 18. Mai 2009, Seite 67), wird wie folgt geändert:

Landkreis Würzburg:

Die Ernennung von Herrn Verwaltungsoberamtsrat Walter Reinhart zum stellvertretenden Kreiswahlleiter wird aufgehoben. Zum stellvertretenden Kreiswahlleiter wird hiermit ernannt:

Herr Stefan Weberbauer
Verwaltungsoberinspektor
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg

Tel. 0931/8003-268
Fax: 0931/8003-60356
e-mail: s.weberbauer@lra-wue.bayern.de

Würzburg, 18.05.2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 1361

RABI 2009 S. 71

Änderung der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung)

Bekanntmachung vom 13.05.2009 Nr. 12-1444.11-4/91

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 23.03.2009 die Änderung der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.05.2009
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt

Aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung) vom 18.02.2004 wird wie folgt geändert:
§ 10 wird um folgenden Absatz (5) ergänzt:

Nehmen Schüler im Laufe eines Schuljahres an Auslandsaufenthalten teil, so ist die Musikschule nicht verpflichtet, die Unterrichtsgebühren zu erstatten. Für die freierwerbende Stunde kann aber ein Ersatzschüler gestellt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt
Schweinfurt, 23.03.2009

Grieser
Verbandsvorsitzende

GAPI 1444

RABI 2009 S. 72

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 13.05.2009 Nr. 12-1444.11-4/91

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 23.03.2009 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.05.2009
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Musikschule folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Zahlung der Unterrichtsgebühr und der Instrumentenmiete wird auf Antrag zu 100 % befreit, wenn der Gebührenschuldner
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - b) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch SGB II erhält.
 - (2) Von der Zahlung der Unterrichtsgebühr und der Instrumentenmiete wird auf Antrag zu 50% befreit, wenn der Gebührenschuldner Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhält.
 - (3) Erlassanträge müssen jährlich schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Bescheides vor Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens 31.07. neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach dem 31.07. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem 01. des Monats, der auf die Antragsstellung folgt.
 - (4) Schüler, die eine Ermäßigung gem. Abs 1 oder 2 erhalten und nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen oder konsequent üben, werden vom weiteren Besuch des Unterrichts unverzüglich nach Kenntnis durch die Geschäftsführung ausgeschlossen.
 - (5) Werden Geschwister gleichzeitig unterrichtet, wird ohne Antrag für das 3. und jedes weitere Kind 50 % der vollen Gebühren ermäßigt. Die Ermäßigung wird in der Reihenfolge nach dem Lebensalter der Kinder berechnet. Nicht berücksichtigungsfähig nach Satz 1 sind Geschwister, die nur in Ensemble- oder Ergänzungsfächern unterrichtet werden.
 - (6) Vorbehaltlich der staatlichen Bezuschussung des Förderklassenunterrichts wird bei Schülern die Gebühr des zweiten Hauptfaches erlassen, wenn
 - a) sie in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen und daher zum Wohl des allgemeinen Musiklebens von der Musikschule besser gefördert werden sollen,
 - b) sie mindestens zwei Wochenstunden Einzelunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach und eine Wochenstunde Ensemble Unterricht und eine Wochenstunde Gehörbildung/Musiklehre belegen.
 - (7) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) nicht vor, kann bei Vorliegen besonderer Härten die/der Verbandsvorsitzende auf Vorschlag der Geschäftsleitung die Gebühr teilweise oder ganz erlassen. Die Notlage ist detailliert zu begründen und zu belegen.“
2. Die Anlagen 1 und 2 zur Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Anlage 1 zur Gebührensatzung:

Unterrichtsgebühren gültig ab 1. September 2009

Art des Unterricht	Dauer wöchentlich	Euro mtl	Euro jährlich
Elementarbereich			
Musikmäuse (Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	45 Min.	14,00	168,00
MFE, MGA, Musikschulgarten (Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	45 Min.	17,00	204,00
Großgruppe instrumental	75 Min.	21,00	252,00
Perkussionsgruppe	75 Min.	25,00	300,00
	45 Min.	12,00	144,00
	60 Min.	19,00	228,00
Instrumentalunterricht:			
4 Schüler	45 Min.	26,00	312,00
4 Schüler	60 Min.	28,50	342,00
3 Schüler	45 Min.	28,50	342,00
2 Schüler	30 Min.	28,50	342,00
3 Schüler	60 Min.	34,50	414,00
2 Schüler	45 Min.	38,50	462,00
2 Schüler	60 Min.	52,00	624,00
Einzel	30 Min.	52,00	624,00
Einzel	45 Min.	77,00	924,00
Einzel	60 Min.	104,00	1248,00

Musiktheorie, Jazzkurs	9,00	108,00
Ensemble, Chor mit Hauptfach	0,00	0,00
Ensemble, Chor ohne Hauptfach	7,00	84,00

**Anlage 2 zur Gebührensatzung:
Instrumentenmiete gültig ab 1. September 2009**

Alle verkleinerte Instrumente	9,00	108,00
Alle sonstigen Instrumente	13,00	156,00

Musikschüler, deren Wohnsitz nicht in Stadt und Landkreis Schweinfurt ist, haben ab 01.09.2005 einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf Unterrichtsgebühren und Instrumentenmiete zu zahlen.

Fälligkeit:

Die Musikschulgebühr und Instrumentenmiete wird in 4 Raten erhoben.

Fälligkeiten im Laufe des jeweiligen Schuljahres: 01.12., 01.02., 01.04., 01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.02. erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt
Schweinfurt, 23.03.2009

Grieser
Verbandsvorsitzende

GAPI 1444

RABI 2009 S. 72

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gem. § 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 36 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesstraße B 286 und Staatsstraße 2420; Ortsumgehung Rüdenhausen

Bek vom 20.05.2009 Nr. 32-4354.2-1/07

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.05.2009, Nr. 32-4354.2-1/07, hat die Regierung von Unterfranken den Plan für Ortsumgehung Rüdenhausen gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst die Verlegung der Ortsdurchfahrt von Rüdenhausen im Zuge der Bundesstraße B 286 und sowie im Zuge der Staatsstraße St 2420.

Die Neubaustrecke der Bundesstraße B 286 hat eine Länge von 2.084 m. Sie beginnt bei Str.-km 34,596 und endet bei Str.-km 36,760 der Bundesstraße B 286. Zur Neubaustrecke kommen die Anschlüsse der Bundesstraße B 286alt, der Kreisstraße KT 15 (Mitte), der Staatsstraße St 2421 (Süd-Ost) sowie der Staatsstraße

St 2420/Bundesstraße B 286 (Süd) mit einer Gesamtlänge von insgesamt 1.839 m hinzu. Die Neubaustrecke der Staatsstraße St 2420 hat eine Länge von 818 m. Sie beginnt am Anschluss der Staatsstraße St 2420/Bundesstraße B 286 (Süd) und endet bei Str.-km 21,263 der Staatsstraße St 2420.

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird durch Errichtung bzw. Anpassung von Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Die neue Trasse verläuft weitgehend über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Planung sieht unter anderem verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Entwässerung vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Ortsumgehung Rüdenhausen im Zuge der Bundesstraße B 286 und im Zuge der Staatsstraße St 2420 wird mit den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.

5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den

Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und im Markt Rüdtenhausen in der Zeit vom 10.06.2009 bis einschließlich 23.06.2009 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Den oben genannten Stellen wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Gemeinden Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Den Einwendern kann in diesem Fall individuell mitgeteilt werden, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung anonymisiert abgehandelt ist.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die Planunterlagen auch bei dem Staatlichen Bauamt Würzburg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, den 20.05.2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2009 S. 73

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Auflösung der Volksschule Münnerstadt-Großwenkheim (Grundschule); Änderung des Schulsprengels der Freiherr-von-Lutz-Volksschule Münnerstadt (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.04.2009 Nr. 44-5103.00-1/09

Auf Grund von Art. 26, Art. 29 und Art. 32 Abs. 5 BayEUG i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Münnerstadt-Großwenkheim (Grundschule) wird aufgelöst.

§ 2

Der Sprengel der Freiherr-von-Lutz-Volksschule Münnerstadt (Grundschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 auf das Gebiet der Stadtteile Großwenkheim, Kleinwenkheim, Seubringshausen und Wermerichshausen der Stadt Münnerstadt ausgedehnt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Würzburg, 28.04.2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 5103

RABI 2009 S. 74

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

BEKANNTMACHUNG zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasser- politik); Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Für die gemäß Wasserrahmenrichtlinie aufzustellenden Maßnahmenprogramme ist nach Art. 71a und nach Maßgabe von Art. 83 Abs. 3a in Verbindung mit Anlage III Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Kernelement der SUP ist der Umweltbericht. Im Umweltbericht werden nach Anlage III, Teil III, Nr. 1a BayWG die bei Durchführung des Maßnahmenprogramms voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in der UVP-Richtlinie 2001/43/EG genannten Schutzgüter sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein wird gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 BayWG zur Anhörung bekanntgemacht. Hierzu liegt der Umweltbericht ab 02. Juni 2009 bis einschließlich 30. Juni 2009

bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift zum Umweltbericht Stellung genommen werden.

Der Umweltbericht kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr) in Zimmer 380 der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Er wird auch bei allen Wasserwirtschaftsämtern informell ausgelegt. Im Regierungsbezirk Unterfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg, und Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen.

Der Umweltbericht kann auch im Internet unter der Adresse www.wrrl.bayern.de aufgerufen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme im Internet ist ebenfalls möglich.

Würzburg, den 13.05.2009
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

GAPI 4437

RABI 2009 S. 75

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“

I.

Mit Schreiben vom 28.04.2009 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie der dazugehörigen Karte gebeten.

Würzburg, 14.05.2009
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) macht hiermit der Bezirk Unterfranken folgende Verordnung bekannt:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 - 6 BayNatschG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

Würzburg, 28.04.2009
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 und des Kreistagsbeschlusses vom 03.04.2009 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Regierungsamtsblatt Nr. 23/2001) wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich der Stadt Gemünden am Main werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich werden folgende Grundstücke der Gemarkung Seifriedsberg herausgenommen:

Fl. Nr. 5353/9	mit 86 m ²
Fl. Nr. 5353/10	(Teilfläche zu 1.115 m ²)
Fl. Nr. 5353/5	(Teilfläche zu 600 m ²)
Fl. Nr. 5353/6	mit 986 m ²
Fl. Nr. 5353/12	mit 242 m ²
Fl. Nr. 5353/15	mit 819 m ²
Fl. Nr. 5353/17	mit 287 m ² (Gesamtfläche: 4.049 m ²)

Die genannten Grundstücke sind im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1:1000 (Anlage 1) gekennzeichnet. Der Kartenausschnitt Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

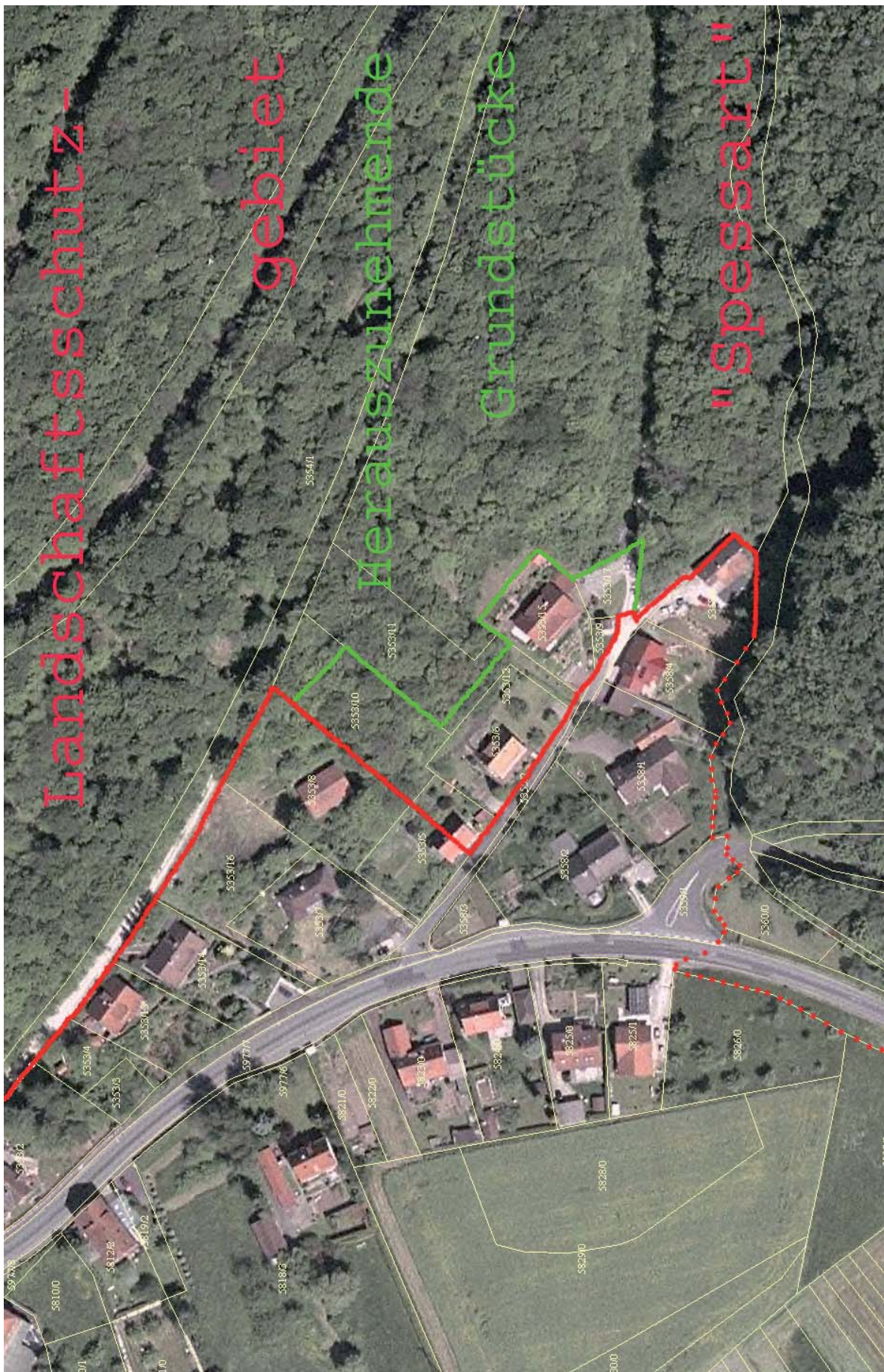
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlstadt, 07.04.2009
Landratsamt Main-Spessart

Schiebel
Landrat

GAPI 4437

RABI 2009 S. 75



**Öffentliche Zustellung an Hakan Demirbilek, geb. 28.10.1964;
Bekanntmachung des Bezirks Unterfranken vom 23.04.2009
Az.: 8101 DEMI2810196400**

I.

Mit Schreiben vom 23.04.2009 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 13.05.2009
Regierung von Unterfranken
Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Öffentliche Zustellung an Hakan Demirbilek, geb. 28.10.1964

**Bekanntmachung des Bezirks Unterfranken
Az.: 8101 DEMI2810196400**

Der Bezirk Unterfranken hat gegenüber Herrn Hakan Demirbilek einen Ablehnungsbescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthalt von Herrn Hakan Demirbilek nicht ermittelt werden konnte, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung -, Silcherstr. 5, 97074 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, 23.04.2009
Bezirk Unterfranken

Lange
Regierungsdirektor
Leiter der Sozialverwaltung

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

74. Ergänzungslieferung

Stand: 01.02.2009

Preis: 32,00 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Die 74. Ergänzungslieferung nimmt die zunehmende Beihilferrelevanz kommunaler Bürgschaften zum Anlass, die Kapitel über „Kommunale Wirtschaftsförderung“ und „Kommunale Bürgschaften“ zu aktualisieren und neu aufzulegen. Außerdem hat die auf Grund der Einführung der Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KommHV-Doppik) entstandene neue Rechtslage eine Neufassung der Themen „Kommunalunternehmen-Anstalt des öffentlichen Rechts“ und „Kommunalunternehmen Krankenhaus“ erforderlich gemacht.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar

67. Ergänzungslieferung

Stand: 01.02.2009

Preis: 42,52 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Die 67. Lieferung beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Drittbezogenheit der Amtspflichten und dem kommunalen Winterdienst. Außerdem werden allgemeine Fragen der Amtshaftung, die Verkehrssicherungspflicht an Schulgebäuden, Probleme an den Schulbushaltestellen sowie die Anbringung von Windschutzzäunen behandelt.

Walhalla Fachredaktion

Das gesamte Patienten- und Pflegerecht

Ausgabe 2009

Kranke, Pflegebedürftige und deren Angehörige unterstützen und qualifiziert beraten

Textausgabe mit Online-Anbindung

2. Auflage, 920 Seiten, paperback

Preis: 19,95 Euro

ISBN 978-3-8029-7406-9

Walhalla Fachverlag

Seit Januar 2009 ist die qualifizierte Beratung von Kranken, Pflegebedürftigen und deren Angehörigen für Pflegeversicherungen eine Pflichtleistung.

Die Walhalla-Textausgabe „Das gesamte Patienten- und Pflegerecht“ bietet Mitarbeitern in Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbänden, bei Sozialversicherungsträgern, im Medizinischen Dienst und Pflegediensten, Pflegeberatern, Leitern von Altenheimen, aber auch Ehrenamtlichen einen umfassenden Überblick über die Rechtslage. Damit ist sie nicht nur Arbeits- und Entscheidungshilfe, sondern kann auch in der Ausbildung zum Pflegeberater/-beraterin genutzt werden.

Neben dem SGB V und SGB XI beinhaltet der Band grundlegende berufsrechtliche und medizinrechtliche Vorschriften. Die Sammlung enthält zudem die in der Praxis besonders wichtigen Durchführungsverordnungen, Empfehlungen zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sowie Richtlinien zu häuslicher Pflege, Pflegebedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit.

